

AUF GEMEINSAMEN ANTRAG DES AUSBILDENDEN UND DES AUSZUBILDENDEN KANN DIE AUSBILDUNGSZEIT GEKÜRZT WERDEN, WENN ZU ERWARTEN IST, DASS DAS AUSBILDUNGSZIEL IN DER GEKÜRZTEN ZEIT ERREICHT WIRD.

Allgemeine Informationen

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien schriftlich bei der Handwerkskammer Trier gestellt werden. Rechtliche Grundlage ist dabei das Berufsbildungsgesetz (§ 8 Abs. 1 BBiG, § 27 c Abs. 1 HwO).

Die Kürzung der Ausbildungszeit kann bereits mit Vertragsabschluss beantragt werden. Die Ausbildungszeit kann auch noch während der Ausbildung verkürzt werden, muss dann jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss

Folgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

Verkürzung bei allgemeinem **Schulabschluss**, wegen:

- Fachoberschulreife (z. B.: Mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, Fachoberschulreife) bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife bis zu 12 Monate
- allgemeine Hochschulreife bis zu 12 Monate

Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch verkürzt werden, wegen:

- eines **Lebensalters** von mehr als 21 Jahren bis zu 12 Monate.

Die **Fortsetzung der Berufsausbildung** in demselben Beruf kann berücksichtigt werden:

- Ausbildungszeiten in demselben Beruf können ganz o. teilweise anerkannt werden
- Berufswechsel nach Grundausbildung in ähnlichem Beruf bis zu 12 Monate

Darüber hinaus kann eine Verkürzung wegen einer **beruflichen Vorbildung** berücksichtigt werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 12 Monate
- Berufserfahrung, Arbeitserfahrung, berufl. Grundbildung kann angemessen berücksichtigt werden

Abkürzung während der Berufsausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen und der Antragsteller glaubhaft macht, dass das Ausbildungsziel sowie die Ausbildungsinhalte in der verkürzten Zeit erreicht werden können. Dies kann beispielsweise durch Vorlage von Berufsschul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, betrieblichen Ausbildungsplänen o.ä. belegt werden.

Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden, wenn dadurch die **Mindestausbildungsdauer** nicht unterschritten wird.

Mindestzeiten der Ausbildungsdauer:

Regelausbildungszeit lt. Ausbildungsordnung	Mindestzeit der Ausbildung
(3,5 Jahre) 42 Monate	24 Monate
(3 Jahre) 36 Monate	18 Monate
(2 Jahre) 24 Monate	12 Monate

Bitte wenden Sie sich für **Anträge auf Verkürzungen zu Ausbildungsbeginn/während der Ausbildung:**

An die **Handwerkskammer Trier - Abteilung Lehrlingsrolle:**

Diana Hennen - 0651 207-444 - dhennen@hwk-trier.de

Stefanie Hagen - 0651 207-117 - shagen@hwk-trier.de

Nur, wenn ein Antrag erst innerhalb der letzten 12 Monate der Ausbildung gestellt wird, ist dieser als **Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung** zu behandeln und **an die Innung/Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss** zu richten.



Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung

Während der Ausbildung können **Auszubildende** auf **Antrag vorzeitig zur Gesellen- oder zur Abschlussprüfung zugelassen** werden, wenn Ihnen der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen bescheinigen.

Unterschied Verkürzung - vorzeitige Zulassung

Der Unterschied ist folgender: Eine Verkürzung wirkt sich unmittelbar auf das Ausbildungsverhältnis aus. Der Ausbildungsvertrag endet zu dem vereinbarten Datum. Insofern verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, alle relevanten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der verkürzten Zeit zu vermitteln.

Die **vorzeitige Zulassung** berührt das Ausbildungsverhältnis nicht unmittelbar. Die Zulassung wird aber erst dann möglich sein, wenn der für die Prüfung relevante Lernstoff im Wesentlichen vermittelt wurde. Dann kann die Prüfung **um einen Termin** (≡ in der Regel ein halbes Jahr) vorgezogen werden.

Beispiel:

Endet die Ausbildung am 31.07. wäre der reguläre Prüfungszeitraum Sommer.

Für Auszubildende, die vorzeitig zugelassen werden, findet die Prüfung bereits im Winter statt. Die Berufsausbildung endet dann mit dem Bestehen der (vorzeitigen) Prüfung (z.B. am 31.01.). Die vorzeitige Zulassung wirkt sich somit erst jetzt auf das Ausbildungsverhältnis aus.

Bei Nicht-Bestehen der (vorzeitigen) Prüfung - liefere das Ausbildungsverhältnis weiter - zunächst bis zum ursprünglich vereinbarten Ausbildungsende. Eine Wiederholung der Prüfung wäre dann im (ursprünglichen Prüfungszeitraum) Sommer erstmals möglich.

Kriterien für eine vorzeitige Zulassung

Der Ausbildungsbetrieb muss "gute" bis "sehr gute" praktische Leistungen bescheinigen. Zudem muss der Notendurchschnitt in den prüfungsrelevanten Fächern* der Berufsschule mindestens "gut" (2,5) sein.

(*siehe jew. Ausbildungsordnung)

Antragstellung auf vorzeitige Zulassung

Der Antrag muss eine Stellungnahme des Auszubildenden sowie der Berufsschule über den aktuellen Leistungsstand enthalten. Ein **entsprechendes Antragsformular** erhalten Sie bei der Innung/Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss. Hier reichen Sie dieses - inkl. der weiteren zulassungsrelevanten Unterlagen - auch fristgerecht wieder ein:

Wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig vor dem gewünschten Prüfungstermin gestellt wird.

- für vorzeitige Zulassungen zur Sommerprüfung: bis zum 15. März
- für vorzeitige Zulassungen zur Winterprüfung: bis zum 15. Oktober

Ihre Zwischenprüfung bzw. den Teil 1 Ihrer Gesellenprüfung müssen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelegt haben!!

Für **Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung** (Formular) wenden Sie sich bitte an die zuständige **Innung/Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss bei der Kreishandwerkerschaft MEHR:**

- Natalja Gein ngein@das-handwerk.de Tel. 06571 9033-15 (vormittags)
- Simone Assmann sassmann@das-handwerk.de Tel. 06571 9033-14

